

bne-Stellungnahme zum

Entwurf eines EnWG-Änderungsgesetzes:

Mehr Transparenz, mehr Zukunft, weniger Ausnahmen!

Der Kabinettentwurf vom 6. Juni 2011 zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWGÄndG) und die zugehörigen Änderungsvorschläge des Bundesrates setzen einerseits die Vorgaben des dritten europäischen Energie-Binnenmarktpaketes um. Zum anderen bietet die Änderung des EnWG zum aktuellen Zeitpunkt eine echte Chance, die Energiewende effizient und volkswirtschaftlich sinnvoll zu gestalten. Hier sehen wir die Möglichkeit, durch die im Folgenden dargestellten, leicht umsetzbaren Vorschläge zu mehr Transparenz, zu effektiveren Strukturen und zu einer allgemeinen Stärkung des Wettbewerbs zu gelangen – dies vor allem im Bereich der regulierten Netze sowie auf den Wertschöpfungsstufen Erzeugung, Messwesen und Vertrieb.

Die bne-Hauptforderungen im Überblick:

I. Transparenz im Netzbetrieb als oberstes Gebot

- Zu 17.) § 20 EnWG
 - Netzentgeltveröffentlichung einheitlich und verbindlich bis 15. Oktober eines Jahres
 - Veröffentlichungspflicht der Netzbetreiber für Kennzahlen der Netzentgeltregulierung
- Ergänzung zu §§ 71 und 84 EnWG: Netzbetreiber als natürliche Monopole haben keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

II. Dringend notwendige Streichung der Ausnahmen für kleine Verteilnetze

- Zu 7. Buchstabe b) §§ 7 und 7a EnWG
 - Rechtliche Entflechtung: Absenkung des De-Minimis-Grenzwertes
 - Operationelle Entflechtung: Streichung des De-Minimis-Grenzwertes
 - Getrennte Markenkommunikation für Netz und Vertrieb muss ohne Ausnahme für alle vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gelten
- Zu 12. Buchstabe c) § 14 Absatz 1a Satz 4 EnWG: Annahme des Bundesratsvorschlags

III. Beschleunigung des Lieferantenwechsels

- Zu 18.) § 20a EnWG
 - Absatz 1: Unverzögliche Bestätigung des Wechseltermins nur bei unverzüglicher Datenbereitstellung vom Netzbetreiber, Alt-Lieferanten und Messstellenbetreiber möglich
 - Absatz 2: Beschleunigter Anbieterwechsel nur mit kürzeren Fristen für Netzbetreiber
 - Absatz 4: Wichtige Ergänzung der Schadensersatzregelung im Kabinettentwurf, keine Annahme des Bundesratsvorschlags

IV. Sinnvolle Vorgaben für Rechnungen und Tarife

- Zu 36.) § 40 EnWG – Absatz 2
 - Nr. 2: Angabe von Vertragsdauer und Kündigungsterminen in Rechnung verursachen hohe Kosten bei geringem Nutzen für Verbraucher
 - Nr. 3: Zählpunktbezeichnung muss weiterhin zur Nutzung im Lieferantenwechselprozess ausgeschlossen werden
 - Nr. 6: Vergleichende grafische Verbrauchsdarstellungen in den Energierechnungen sind aufwendig, datenschutzkritisch und ohne Aussagekraft für die Verbraucher
- Zu 36.) § 40 EnWG – Absätze 3 bis 7
 - Absatz 3: Kostenfreie Bereitstellung von monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Energieabrechnungen nicht möglich

- Absatz 4: Rechnungsstellung nach spätestens sechs Wochen nicht ohne Mitwirkung von Messdienstleister und Netzbetreiber möglich
- Absatz 5: Keine Verpflichtung von Lieferanten zum Angebot eines Basistarifs
- Absatz 7: Redaktionelle Streichung der Ermächtigungsgrundlage zu einer bereits gestrichenen Regelung (einheitliches Rechnungsformat)

V. Neubau von Gaskraftwerken

- Ergänzung zu § 115 EnWG: Anpassung bestehender Gas-Kapazitätsverträge an die Regeln der novellierten GasNZV vom 3. Sept. 2010
- Zu 16.) § 19a EnWG: Netzseitige Umstellung der Gasqualität nur nach rechtlichen Vorgaben und verbindlichem Zeitplan auf Grundlage einer Evaluierung der Marktfolgen

VI. Messwesen: Ergebnissen der Potenzialanalyse nicht vorgreifen

- Wirtschaftlich effiziente Verbreitung intelligenter Zähler muss sichergestellt werden
 - Zu 21.) §21c Absatz 1 EnWG: Einbauverpflichtungen dürfen sich nur an den Ergebnissen der Wirtschaftlichkeitsanalyse orientieren
 - Zu 22.) §21d Absatz 1 EnWG: Festlegung des Ausstattungsumfangs intelligenter Zähler nach den Ergebnissen der Wirtschaftlichkeitsanalyse
 - Zu 23.) § 21e Absatz 5 EnWG und zu 24.) § 21f Absatz 2 EnWG: Übergangsregelung für intelligente Zähler, die vor den noch zu normierenden Messsystemen installiert werden
- Kein Marktverschluss durch Vorzugsbehandlung einzelner Marktparteien
 - Zu 20.) § 21b Absatz 1 EnWG: Netzbetreiber dürfen in ihrer Rolle als Netzbetreiber im regulierten Bereich lediglich Zähler mit den gesetzlichen Minimalanforderungen installieren
 - Zu 20.) § 21b Absatz 4 EnWG: Wahlrecht des Anschlussnutzers in Hinblick auf seinen Messstellenbetreiber darf nicht vom Anschlussnehmer ausgeübt werden
 - Zu 21.) § 21c Absatz 2 EnWG: Netzbetreibern muss die Möglichkeit genommen werden, intelligente Zähler unter dem Deckmantel nur scheinbarer Kostenfreiheit massenhaft auszurollen

VII. Erzeugungsengpässe nicht mit Planwirtschaft lösbar

- Zu 11. Buchstabe b) § 13 Absatz 1a EnWG: Vorübergehend abgeschaltete oder ganz stillgelegte Kraftwerke können nicht ohne weiteres vom Übertragungsnetzbetreiber zur Stromerzeugung verpflichtet werden

Die bne-Hauptforderungen im Einzelnen:

I. Transparenz im Netzbetrieb als oberstes Gebot

Die durch den abermals forcierten Zubau der erneuerbaren Energien zu erwartenden Mehrkosten müssen so weit wie möglich durch Effizienz- und Wettbewerbsverbesserungen gedämpft werden. Die Potenziale zur Kosteneinsparung müssen ohne Tabus analysiert und realisiert werden. Es muss unbedingt vermieden werden, dass durch unnötige Entwicklungen, die nur scheinbar für die Energiewende erforderlich sind, Mehrkosten oder gar neue Monopole geschaffen werden. Aktuelle Gutachten übertreffen sich gegenseitig in der Feststellung der für den Netzausbau notwendigen Kosten. Darüber hinaus werden bereits Forderungen nach höheren Netzrenditen geäußert – ohne dass die Netzbetreiber diese Forderung mit einer Offenlegung der zugrundeliegenden Zahlen untermauern. Hier sind die regulierten Monopole in der Pflicht, der Gesellschaft nachvollziehbar zu erklären, ob und wozu sie das Geld wirklich brauchen. Denn das Monopol kennt kein Geschäftsgeheimnis.

Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 20 EnWG)

- **Einheitliche und verbindliche Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr**

PROBLEM: Die Kalkulation der Preise erfolgt durch die Lieferanten auf Basis der Netzentgelte vom 15. Oktober. So wenig wie dem Kunden vorläufige oder ungefähre Preise zumutbar sind, ist den Lieferanten ein vorläufiges Netzentgelt zumutbar, da er sonst einem erheblichen Preisrisiko ausgesetzt ist. Nur auf Basis der endgültigen Entgelte kann ein Lieferant zuverlässig kalkulieren und z.B. Preisgarantien für das Folgejahr abgeben. Es müssen in jedem Fall die endgültigen, für das nächste Jahr definitiv geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober veröffentlicht werden.

VORSCHLAG: In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a) ist lit. bb) („Einfügen Satz 2“) zu streichen.

- **Netzbetreiber sind zu verpflichten, Kennzahlen der Netzentgeltregulierung zu veröffentlichen:** Hierzu ist die Veröffentlichungspflicht der Netzbetreiber in § 20 Abs. 1

EnWG um die Erlösobergrenzen gemäß der Anreizregulierungsverordnung, die jährliche Absatzstruktur sowie die Kostenstellen gemäß den Netzentgeltverordnungen zu erweitern.

PROBLEM: Ohne größere Transparenz sind die Versorgungspreise gegenüber den Kunden nicht mehr vermittelbar – schließlich haben Lieferanten und Endverbraucher das Recht, nachvollziehen zu können, ob mit den Netzentgelten tatsächlich notwendige Investitionen ins Netz finanziert werden oder lediglich höhere Eigenkapitalrenditen, Mehrkosten eines ineffizienten Netzbetriebs oder Quersubventionen gedeckt werden sollen. Im regulierten Monopolbereich Netz – der als solcher kein Geschäftsgeheimnis kennen kann – muss endlich Transparenz geschaffen werden. Insbesondere unter dem Druck der weitreichenden Auswirkungen der Energiewende kann man sich keinen geheimen Monopolbereich - der regelmäßig und unisono die Notwendigkeit von Netzentgelterhöhungen reklamiert - mehr leisten. Hinzu kommt: Preissenkungen durch wettbewerblich bessere Angebote können nur dann zum Kunden durchdringen, wenn sie nicht wieder durch intransparente Netzentgelterhöhungen wieder aufgeessen werden.

VORSCHLAG:

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a) ist folgender lit. xx) neu einzufügen:

xx) In § 20 Absatz 1 wird nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Veröffentlichungspflicht umfasst auch die Erlösobergrenzen gemäß § 4 Anreizregulierungsverordnung, die jährliche Absatzstruktur sowie die Kostenstellen gemäß der Anlagen zu den Netzentgeltverordnungen.“

Zu Artikel 1 *Neuer Punkt* nach Nummer 55 bzw. Nummer 57 (§§ 71 und 84 EnWG)

- **Netzbetreiber als natürliche Monopole haben keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:** Die generelle Einstufung von Informationen über den Betrieb von Energieversorgungsnetzen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im **behördlichen Verfahren des § 71 EnWG** sowie im **gerichtlichen Verfahren des § 84 EnWG** ist zu beseitigen.

PROBLEM: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind dann gegenüber dem Einsichtsverlangen Dritter schützenswert, wenn es sich um wettbewerbsrelevante Daten handelt.

Energieversorgungsnetze dagegen sind natürliche Monopole, die sachlogisch keine Konkurrenz haben. Zudem sind sie von überragender volkswirtschaftlicher Bedeutung auch und insbesondere für das Gelingen der Energiewende und unterliegen schon deshalb einem erhöhten Transparenzgebot. Netzbetreiber können daher ein Geheimhaltungsinteresse nicht pauschal mit dem Schutz vor Wettbewerbern begründen. Dennoch sind sämtliche Entscheidungen der Regulierungsbehörde für Dritte nicht nachvollziehbar, da die Behörden sich nach der bisherigen Rechtslage gezwungen sehen, die Angaben der Netzbetreiber in den Verfahrensdokumenten zu schwärzen und gänzlich von der Veröffentlichung der Gründe zum Tenor eines Beschlusses abzusehen. Diese Vorgehensweise ist nicht länger hinnehmbar. **Die Regulierung der wichtigsten Infrastruktur Deutschlands – die noch dazu vor enormen Investitions Herausforderungen steht – kann nicht länger unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.**

VORSCHLAG:

*In Artikel 1 ist nach Nummer 55 folgender **neuer Punkt** aufzunehmen:*

xx) In § 71 wird nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Informationen über den Betrieb von Energieversorgungsnetzen sind keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern der betroffene Netzbetreiber gegenüber der Regulierungsbehörde nicht konkret nachweist, dass ein besonderer Einzelfall vorliegt, der eine andere Beurteilung rechtfertigt.“

*In Artikel 1 ist nach Nummer 57 folgender **neuer Punkt** aufzunehmen:*

xx) In § 84 Absatz 2 wird nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 71 Satz 5 gilt entsprechend.“

II. Dringend notwendige Streichung der Ausnahmen für kleine Verteilnetze

Ein zentraler Schwerpunkt des dritten Binnenmarktpaketes ist die Schaffung neutraler Netzbetreiber. Das ist nur durch eine Trennung des Netzes von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines integrierten Energieversorgungsunternehmens möglich. Die Herstellung von mehr Transparenz im Netzbereich vermag ineffizienten Netzbetrieb, Quersubventionierung und Diskriminierung Dritter beim Netzzugang zwar begrenzen. Grundsätzlich und endgültig gelöst werden können diese Probleme jedoch nur durch die konsequente Entflechtung von Netz und Vertrieb.

Zur Bewältigung der großen Herausforderungen der Energiewende, ist neben den Anforderungen an die Übertragungsnetzbetreiber auch gerade eine entsprechende Leistungsfähigkeit der Verteilnetze unabdingbar: Um wirklich leistungsfähig wirtschaften zu können, müssen gerade diese Netze neutral handeln – ein Grundsatz, der noch immer durch die De-minimis-Ausnahmeregelungen außer Kraft gesetzt wird.

PROBLEM: Mit dem heutigen Grenzwert von 100.000 angeschlossenen Kunden ist die gesetzliche Ausnahme von der rechtlichen und operationellen Entflechtung de facto die Regel: 91 Prozent der Strom- und 96 Prozent der Gasverteilnetzbetreiber sind so „klein“, dass sie unter die 100.000-Kunden-Grenze fallen. Das bedeutet, dass für den Großteil der Netzbetreiber die ungemein wichtigen Vorschriften zur rechtlichen und operationellen Entflechtung schlicht nicht gelten. Die wenigen übrigen Pflichten zur buchhalterischen und informatrischen Trennung von Netz und Vertrieb, die diese „kleinen“ Netzbetreiber erfüllen müssen, können Quersubventionierung sowie eine Diskriminierung von konkurrierenden Lieferanten nicht verhindern. Denn insbesondere die Einhaltung der informatorischen Entflechtung ist nicht nachprüfbar, Verstöße dagegen sind kaum nachweisbar. Die Folge: Netzbetreiber müssen selbst bei offensichtlichen Verstößen keinerlei Konsequenzen fürchten. Die großzügigen Ausnahmeregelungen verhindern die effektive Durchsetzung der notwendigen Entflechtung. Und das obwohl neutral handelnde Netzbetreiber – im Zuge der Energiewende mehr denn je – die Grundvoraussetzung für einen funktionierenden und diskriminierungsfreien Wettbewerb darstellen. Wer diese Sonderbehandlung immer noch einfordert, macht damit gleichzeitig deutlich, dass er die geforderte Leistungsfähigkeit für eine zeitgemäße, den Anforderungen der Energiewende entsprechende Netzführung nicht aufweist. Die Zeit für solche Ausnahmen und Dispense muss endgültig vorbei sein!

VORSCHLAG: Ein Anfang, die zahlreichen nicht mehr zeitgemäßen Ausnahmen im EnWG zu reduzieren, ist die **Absenkung des De-minimis-Grenzwertes von 100.000 auf 10.000 an das Netz angeschlossene Kunden** – mindestens in §§ 7 und 7a des Kabinettentwurfs (rechtliche und **operationelle Entflechtung**).

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§§ 7 und 7a EnWG)

- **Rechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern:** Der De-minimis-Grenzwert ist von 100.000 auf 10.000 an das Netz angeschlossene Kunden abzusenken.

VORSCHLAG: *Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:*

In § 7 Absatz 2 Satz 1 ist die Zahl „100.000“ durch die Zahl „10.000“ zu ersetzen.

- **Operationelle Entflechtung von Verteilernetzbetreibern:** Der De-minimis-Grenzwert ist in dieser Vorschrift komplett zu streichen (Vorschlag a)) – mindestens jedoch von 100.000 auf 10.000 an das Netz angeschlossene Kunden abzusenken (Vorschlag b)).

VORSCHLAG:

a) In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist § 7a Absatz 7 zu streichen.

oder Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

b) In § 7a Absatz 7 Satz 1 ist die Zahl „100.000“ durch die Zahl „10.000“ zu ersetzen.

- **Getrennte Markenkommunikation für Netz und Vertrieb:** Wir begrüßen diese neue Vorgabe in § 7a Absatz 6, jedoch muss diese Regelung **ohne Ausnahme für alle vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (EVU) gelten.**

PROBLEM: Heute gibt es zwar Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Darstellung der Informationen über Netzbetrieb und Netzzugang auf der Internetseite eines integrierten EVU, allerdings sind diese geschickt in die vertrieblich ausgerichtete Website des EVU integriert. Den Ansatz für einen getrennten Markenauftritt begrüßen wir deshalb. Dieser muss dann aber auch **in der Kommunikation konsequent umgesetzt** werden. Eine Verlinkung von der Vertriebsseite zum Internetauftritt des Netzbetriebs kann die Anforderungen an einen getrennten Markenauftritt nicht erfüllen. Nur durch **getrennte Internetauftritte** kann die Trennung der Marktrollen nach innen wie nach außen getragen werden.

VORSCHLAG: - *entfällt bei Streichung von Absatz 7 -*

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

In § 7a Absatz 7 Satz 1 sind die Wörter „Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 6“ durch die Wörter „Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 ausgenommen“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c (§ 14 Absatz 1a Satz 4 EnWG)

- **Zuarbeit aller Verteilnetzbetreiber an Netzentwicklungsplänen:** Wir begrüßen ausdrücklich die **vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Ausnahme** für Verteilnetze mit weniger als 10.000 angeschlossenen Kunden von der Berichtspflicht des § 14 Abs. 1a des Kabinetentwurf (Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni, Ziffer 6).

Auch der Begründung der Empfehlung können wir uns ausnahmslos anschließen: Insbesondere Verteilnetzbetreiber werden einen Großteil der Voraussetzungen für die Energiewende leisten müssen. **Nur ausreichend leistungsfähige Verteilnetze werden die Herausforderungen der dezentralen Erzeugungsstruktur und der Smart Grids bewältigen können.** Dafür müssen sich gerade die Verteilnetze mit Informationen über die Lastsituation an der Erstellung der Netzentwicklungspläne beteiligen.

VORSCHLAG: *Die Änderung des Bundesrates ist anzunehmen*, d. h. in Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c ist § 14 Absatz 1a Satz 4 zu streichen.

III. Beschleunigung des Lieferantenwechsels

Die Beschleunigung des Lieferantenwechsels soll dem Kunden zusätzliche Anreize zur verstärkten Teilhabe am liberalisierten Markt geben und mittelbar den Wettbewerb voranbringen. Der Schutz des Kunden ist dabei wichtig, um das Vertrauen der Kunden in den Markt zu vertiefen. Die Lieferanten mit einseitigen Verpflichtungen zu belasten wird der Zielstellung jedoch nicht gerecht, da **an einem Lieferantenwechsel stets mehrere Parteien beteiligt** sind. Maßnahmen zum Schutz des Kunden müssen die Abhängigkeiten der Akteure berücksichtigen und die Verantwortung ausgewogen auf die Beteiligten verteilen.

Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 20a EnWG) – Absatz 1

- **Hier ist eine unverzügliche Bestätigung des Wechseltermins in Textform** des neuen Lieferanten an den Kunden vorgesehen.

PROBLEM: Grundsätzlich ist die Regelung im Kabinetentwurf sehr im Sinne des Wettbewerbs. Der neue Lieferant kann den Wechselprozess gegenüber seinem neuen Kunden allerdings nur dann einhalten, **wenn sowohl der Netzbetreiber, als auch der alte Lieferant und der Messstellenbetreiber** dem neuen Lieferanten die dazu **erforderlichen Informationen ebenso unverzüglich zur Verfügung stellen**. Ansonsten könnte der neue Lieferant den Wechseltermin nur auf Basis der Angaben vom Kunden schätzen – was vom Gesetzgeber nicht gemeint sein kann: Denn ohne die korrespondierenden Auskunftspflichten des alten Lieferanten und des Netzbetreibers läuft diese Bestimmung ins Leere.

Bei einem Wechsel haben zudem der bisherige Lieferant und der Netzbetreiber (zumal bei integrierten Versorgern) naturgemäß wenig Interesse, dem neuen Lieferanten bei der korrekten Erfüllung dieser Pflicht zu helfen. Ohne ein Auskunftsgeheiß und eine entsprechende Berechtigung lädt die Klausel geradezu dazu ein, den neuen Lieferanten nicht bzw. mit unzureichenden oder falschen Informationen zu versorgen, um dessen Reputation beim Kunden zu beeinträchtigen.

VORSCHLAG: *In Artikel 1 Nummer 18 wird in § 20a Absatz 1 folgender **Satz 2** ergänzt:*
„(1) Bei einem Lieferantenwechsel hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann. **Netzbetreiber, alter Lieferant und Messstellenbetreiber haben dem neuen Lieferanten die dazu erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.**“

Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 20a EnWG) – Absatz 2

- **Die Beschleunigung des Anbieterwechsels ist nur bei ebenfalls kürzeren Fristvorgaben für den Netzbetreiber möglich:** Die vom Bundesrat unter Ziffer 9 a) vorgeschlagene einseitige Fristverkürzung für den neuen Lieferanten im Lieferantenwechselprozess nach § 20a des Kabinetentwurfs ist ohne ergänzende Bestimmungen nicht geeignet, dem Kunden einen schnelleren Wechsel des Lieferanten zu ermöglichen.

PROBLEM: Am Lieferantenwechsel ist neben dem alten und dem neuen Lieferant immer auch ein Netzbetreiber beteiligt. Nach den Erfahrungen nicht nur unserer Mitglieder ist der **Verteilnetzbetreiber** nach wie vor die **häufigste Quelle eines Fehlers oder einer Verzögerung des Lieferantenwechsels**. Eine beschleunigte Abwicklung des Lieferantenwechsels im Sinne der Richtlinienvorgabe kann sachlogisch nur erreicht werden,

wenn auch die Fristen für die Teilprozesse selbst verkürzt werden. **Richtiger Adressat ist gerade auch der Netzbetreiber:** Die gegebene Frist muss auf die drei Beteiligten (alter Lieferant, neuer Lieferant und Netzbetreiber) geeignet und fair verteilt werden. Dazu kann entsprechend in § 20a dem Netzbetreiber nur eine Woche statt drei Wochen zur Bearbeitung der Netznutzungsanmeldung vorgegeben werden. Ansonsten wäre die in Satz 1 gesamte vorgesehene Frist schon durch diesen einen am Wechsel Beteiligten aufgebraucht!

VORSCHLAG: *In Artikel 1 Nummer 18 wird in § 20a Absatz 2 folgender **Satz 3** ergänzt:*
„(2) Die Dauer des für den Wechsel des Lieferanten erforderlichen Verfahrens darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Antrags des Letztverbrauchers beim neuen Lieferanten, nicht überschreiten. Ein von Satz 1 abweichender längerer Wechselzeitraum ist nur zulässig, soweit die Netzanmeldung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Lieferbeginnstermin bezieht. **Die Bearbeitung der Netznutzungsanmeldung muss seitens des Netzbetreibers innerhalb einer Woche erfolgen.**“

Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 20a EnWG) – Absatz 4

- **Beibehaltung und geeignete Ergänzung der Schadensersatzregelung im Kabinetentwurf:** Die vom Bundesrat unter Ziffer 9 b) weiter vorgeschlagene Regelung gäbe dem Kunden bei einer Wechselverzögerung nunmehr statt eines Schadensersatzanspruches einen Wechsel der Konditionen beim Vorversorger als Entschädigung für den späteren Anbieterwechsel. Diese Regelung führt zu Auslegungstreitigkeiten.

PROBLEM: Mag die Überlegung des Bundesrates auch gut gemeint sein, so entspricht sie in Wortlaut und Systematik nicht dem geltenden Recht, in dessen Kontext sie ggf. durchzusetzen wäre. Im aktuellen Bundesratsvorschlag ist die Rolle der Netzbetreiber und sonstigen Beteiligten nur mittelbar geregelt. Sie meint es gut mit dem Kunden, ignoriert aber in ihrer rein programmatischen Formulierung (die im Kern lediglich eine Schadenshöhenfestlegung darstellt) die Rolle der Beteiligten und hat auch ansonsten keinen verwertbaren Regelungscharakter für dieses absehbar schwierige Problem. Sie belastet nicht die Richtigen mit der Beweislast über die Gründe der Verzögerung. Auch die Formulierung „auf deren Grundlage“ ist missverständlich und zielt nach dem Wortlaut eher auf einen Motivationsanreiz ab, als auf die tatsächlichen Konditionen, die der Letztverbraucher rechtswirksam beim neuen Anbieter beauftragt hat. Das führt unweigerlich zu Auslegungstreitigkeiten.

VORSCHLAG: *Die vorgeschlagene Ziffer 9b) der Bundesratsstellungnahme wird nicht übernommen. Stattdessen wird Artikel 1 Nummer 18 in § 20a Absatz 4 wie folgt konkretisiert und um die **notwendigen Auskunftspflichten ergänzt:***

„(4) Erfolgt der Lieferantenwechsel nicht innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, so kann der Letztverbraucher von dem Lieferanten oder dem Netzbetreiber, der die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz nach den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. **Der Lieferant und der Netzbetreiber sind dazu jeweils umfassend zur Auskunft gegenüber dem Letztverbraucher verpflichtet.** Der Lieferant **und der Netzbetreiber** ~~trägt~~ **tragen jeweils** die Beweislast, dass ~~er~~ **sie** die Verzögerung nicht zu vertreten ~~hat~~ **haben.** “

IV. Sinnvolle Vorgaben für Rechnungen und Tarife

Transparente Rechnungen und ausreichende Informationen über den Energieverbrauch sind aus Perspektive der Verbraucher von großer Bedeutung. Regelungen dieser Bereiche müssen sich aber daran messen lassen, ob sie überhaupt umsetzbar sind, ob sie die Verbraucher tatsächlich besser informieren und ob die entstehenden Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Grundsätzlich stellen für Verbraucher attraktive Rechnungen zu angemessenen Kosten eine der wenigen Möglichkeiten von Energielieferanten dar, ihr Produkt im Wettbewerb abzugrenzen. Die meisten Regelungsziele werden deshalb im Wettbewerb und im Rahmen geltenden Rechts ohnehin erreicht. Wir glauben, dass einige Vorschläge des EnWGÄndG in diesem Bereich zu einer Verschlechterung des diesbezüglichen Status Quo führen werden und erläutern dies unter den folgenden Punkten. Auch die Vorschrift, Lieferanten das Angebot eines Basis-tarifs vorzuschreiben, führt – davon sind wir überzeugt – zu schlechteren Resultaten als der bisherige Wettbewerbsprozess.

Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 40 EnWG) – Absatz 2 Nr. 2

- **Die Verpflichtung für Lieferanten, in ihren Strom- und Gasrechnungen jeweils Vertragsdauer, zum Rechnungsdatum aktuell geltende Preise und Kündigungstermine anzugeben, verursacht hohe Kosten bei geringem Nutzen für die Verbraucher.**

PROBLEM: Die Darlegung dieser Informationen in der Rechnung käme für eine (fristgemäße) Reaktion des Kunden zu spät und würde bei der Vielzahl von anderen, auf den Energierechnungen anzugebenden Informationen nicht wahrgenommen. Darüber hinaus können in Endabrechnungen sinnvollerweise keine Angaben zu Vertragsdauer, geltenden Preisen und Kündigungsmodalitäten gemacht werden. Damit werden durch die Angabe dieser Informationen lediglich zusätzliche Kosten bei der Erstellung der Rechnungen erzeugt, die letztlich zu Lasten der Kunden gehen.

VORSCHLAG: In Artikel 1 Nummer 36 wird in § 40 Absatz 2 die Nummer 2 gelöscht.

Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 40 EnWG) – Absatz 2 Nr. 3

- **Angabe von Zählpunktbezeichnung und Netzbetreibercodenummer in den Energierechnungen an Letztverbraucher hat für Verbraucher keinerlei Nutzen und ist darüber hinaus – im Anbieterwechselprozess verwendet – extrem fehleranfällig.** Bereits heute gibt es immer wieder Vorstöße von Netzbetreiberseite, zur Vereinfachung ihrer Prüfaufgabe, die eingehenden Netznutzungsan- und -abmeldungen auf einen reinen Abgleich der Zählpunktbezeichnung zu reduzieren – ohne Prüfung weiterer Identifikationsmerkmale. Auch in dem Fall gingen die (absehbaren) Fehler von Dritten zu Lasten der Lieferanten.

PROBLEM: Die Zählpunktbezeichnung wird im Wesentlichen im elektronischen Datenaustausch zwischen den Marktparteien verwendet, wo sie auch sinnvoll ist. **Für die Kommunikation mit dem Kunden ist eine 33-stellige Nummer nicht sinnvoll, da eine manuelle Eingabe der Nummer durch den Kunden oder einen Dritten fehleranfällig ist.** Man denke nur an IBAN. Die Zählpunktbezeichnung muss daher auch zukünftig zur Nutzung in den Lieferantenwechselprozessen ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist die Zählpunktbezeichnung für den Kunden auch ohne Nutzen, da sie ausschließlich im elektronischen Datenaustausch genutzt wird. Codenummern des Netzbetreibers bestehen derzeit mehrere, die allerdings unterschiedlich abgegrenzt sind – eine eindeutige Systematik fehlt. Daher wäre hier die genaue Angabe der zu verwendenden Nummer notwendig. Allerdings ist der Nutzen der Angabe fraglich. Der Haushaltskunde kennt diese Nummer nicht und er benötigt sie auch nicht. Lieferanten haben andere Möglichkeiten, eine Zuordnung der Lieferstelle zum Netzbetreiber vorzunehmen.

VORSCHLAG: In Artikel 1 Nummer 36 wird in § 40 Absatz 2 die Nummer 3 gelöscht.

Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 40 EnWG) – Absatz 2 Nr. 6

- Die **grafische Darstellung des Verbrauchs** im Verhältnis zu Vergleichskundengruppen **in den Energierechnungen** der Haushaltskunden ist **ohne Aussagekraft für den Verbraucher**. Die nötige Erhebung zusätzlicher Daten vom Kunden widerspräche zudem dem Datenschutzinteresse der Verbraucher.

PROBLEM: Ein Vergleich mit Kundengruppen oder Verbrauchsklassen ist problematisch, da zunächst sinnvolle Verbrauchsklassen existieren müssten. Diese Abgrenzungen müssten für den Verbrauch relevante Unterscheidungen beinhalten. Die Kunden müssten dazu weitere Daten gegenüber dem Lieferanten offenlegen, z.B. über die Anzahl der Personen im Haushalt, die Art der Warmwasserbereitung und die zum Kochen verwendete Energie, ggf. sogar die Art und Anzahl der genutzten Geräte. Liegen diese Daten nicht vor, ist der Vergleich mit dem Verbrauch anderer Kundengruppen nichtssagend. Im Gasbereich spiegeln Jahreswerte für Privatkunden vorrangig die Jahresdurchschnittstemperatur wieder, ihre Aussagekraft ist deshalb gering.

Die zusätzliche grafische Aufbereitung ist zudem sehr aufwändig und verursacht nicht nur Kosten sondern auch weiteren Platz auf der Rechnung und damit zusätzlichen Papierverbrauch (Umweltkosten!). Ein zeitgemäßes Vorgehen erfordert im Gegenteil straffe, übersichtliche und Ressourcenschonende Instrumente.

VORSCHLAG: In Artikel 1 Nummer 36 wird in § 40 Absatz 2 die Nummer 3 gelöscht.

Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 40 EnWG) – Absatz 3

- **Eine kostenfreie Bereitstellung von monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Energieabrechnungen ist nicht möglich.** Die Bereitstellung verursacht de facto Kosten, die sich nicht einfach de jure aus der Welt schaffen lassen. Sie können höchstens in andere Rechnungsposten verschoben werden – am Ende aber finden sie sich zwangsläufig im Gesamtpreis des Produkts wieder.

PROBLEM: Eine kostenfreie Bereitstellung der monatlichen Verbrauchswerte wäre seitens des Lieferanten nur dann möglich, wenn ihm hierdurch tatsächlich keine weiteren Kosten entstehen. Dem ist aber nicht so: Insbesondere Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erheben gegenüber den Lieferanten höhere Entgelte für eine häufigere (unter-

jährige) Bereitstellung der Abrechnungswerte in Form eines zusätzlichen Abrechnungsentgeltes, denn auch ihnen entsteht ein höherer Aufwand. Diese Kosten muss der Lieferant tragen, ohne dass er sie beeinflussen könnte. Im Anschluss muss er sie an seine Endkunden weiterreichen, um sein Betriebsergebnis nicht zu gefährden. Damit steigen die Preise für alle Kunden. Die Konsequenz ist ein unfairer Transfer: **Damit einzelnen Kunden Privilegien angeboten werden können, müssen alle anderen Kunden zahlen.**

Die Vorschrift lädt darüber hinaus Netzbetreiber und Messdienstleister geradezu ein, hier überhöhte Entgelte zu fordern. Da die Abrechnungsentgelte nicht der Regulierung unterliegen, kann dies auch zur gezielten Diskriminierung genutzt werden. Insbesondere wenn die Messung durch den Netzbetreiber eines nicht entflochtenen Unternehmens durchgeführt wird, ist dies geradezu eine Aufforderung zur Ungleichbehandlung. **Angesichts des geringen Zusatznutzens für die Kunden ist die Regelung damit äußerst fragwürdig.**

VORSCHLAG: Artikel 1 Nummer 36 wird in § 40 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Lieferanten sind verpflichtet, Letztverbrauchern eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung ~~ohne Mehrkosten und auf Wunsch in Papierform~~ anzubieten. Letztverbraucher, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 ausgelesen werden, ist eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, ~~kostenfrei bereitzustellen~~ anzubieten.“

Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 40 EnWG) – Absatz 4

- **Rechnungsstellung nach spätestens sechs Wochen ist im Sinne des Lieferanten aber nicht ohne Mitwirkung von Messdienstleister und/oder Netzbetreiber möglich.**

PROBLEM: Auch hier ist Voraussetzung für die zeitnahe Rechnungsstellung die rechtzeitige Übergabe der abrechnungsrelevanten Daten durch den Messdienstleister und/oder den Netzbetreiber an den Lieferanten. Wird im Gesetz nicht zugleich geregelt, dass diese Werte rechtzeitig, vollständig und richtig an die Lieferanten übergeben werden, kann der Lieferant diese Vorgabe nicht einhalten.

VORSCHLAG: In Artikel 1 Nummer 36 wird in § 40 Absatz 4 folgender **Satz 2** ergänzt:

„(4) Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abrechnung nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält. **Messdienstleister und Netzbetreiber müssen dem Lieferanten alle für die Abrechnung relevanten Daten unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums, übergeben.**“

Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 40 EnWG) – Absatz 5

- **Eine Verpflichtung von Lieferanten, die nicht zugleich Grundversorger sind, zum Angebot eines Basistarifs, stellt eine unnötige Regulierung eines Wettbewerbsmarktes dar.**

PROBLEM: Die Regelung in § 40 Absatz 5 Satz 3 erstaunt, ist es doch unabdingbar und zudem an anderer Stelle ausdrücklich gewünscht, dass die Preissystematik zum Sparen anregen und zu einem effizienteren Energieeinsatz führen soll. Zudem ist es in einem wettbewerblich organisierten Markt nicht sinnvoll, einen Basistarif zu fordern. Bei entsprechender Nachfrage wird der Wettbewerb einen solchen Tarif bereitstellen. Es wäre kontraproduktiv, einen auf Effizienztarife spezialisierten Anbieter zu zwingen, auch einen einfachen Verbrauchstarif anzubieten. **Ob ein solcher Tarif angeboten wird, ist daher den einzelnen Anbietern zu überlassen, der Kunde kann und soll durch die Anbieterwahl seinen Tarif bestimmen.**

VORSCHLAG: In Artikel 1 Nummer 36 wird in § 40 Absatz 5 Satz 3 gelöscht.

Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 40 EnWG) – Absatz 7

- Die im Gesetzentwurf verbliebene **Ermächtigungsgrundlage der Bundesnetzagentur zur Festlegung eines einheitlichen Formats der Rechnungsinhalte ist zu streichen, nachdem die zugrunde liegende Vorschrift bereits aus dem Kabinetentwurf gestrichen wurde.** Die zahlreichen Vorgaben an die Strom- und Gasabrechnungen im neu gefassten § 40 EnWG machen überdies die weitere Festlegung einer standardisierten Energieabrechnung überflüssig.

PROBLEM: Die Regelung scheint ein redaktionelles Versehen zu sein. Die Vorgabe von einheitlichen Formaten wurde in der aktuellen Kabinetfassung zu Recht gestrichen. Die

Ermächtigungsgrundlage ist daher hier nicht mehr notwendig. Das ist auch begründet, denn standardisierte Rechnungsformate greifen in einen wichtigen Bereich der Produktdifferenzierung ein. Gerade für neue Lieferanten bietet die besonders gelungene und verständliche Aufbereitung der Rechnungen ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber den etablierten Versorgern.

VORSCHLAG: In Artikel 1 Nummer 36 werden in § 40 Absatz 7 die Wörter „sowie Näheres zum standardisierten Format nach Absatz 6“ gestrichen.

V. Neubau von Gaskraftwerken

Bereits heute steht fest: Nach der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzespakets für den Energiemarkt wird die nächste dringende Aufgabe sein, tatsächlich neue Gaskraftwerke an das deutsche Stromnetz zu bringen. Unabdingbare Grundlage dafür sind geeignete Netzananschluss- und Netzzugangsbedingungen. Mit der neuen Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 3. September 2010 wurden unter anderem die Bedingungen für den Anschluss von Gaskraftwerken an das Gasnetz verbessert und diskriminierungsfreie Zuteilungsregelungen für Netzzugangskapazitäten eingeführt. Leider **enthält die GasNZV bzw. nun das EnWG-ÄndG noch immer zwei Regelungslücken**, die zu einem Konflikt mit der für Gaskraftwerke gebotenen langfristigen Beschaffung von Erdgas führen. Dieser Konflikt muss ausgeräumt werden, sonst werden auch sonstige Investitionsanreize nicht zum Neubau von Gaskraftwerken führen.

Zu Artikel 1 *Neuer Punkt* vor Nummer 63 (§ 115 EnWG)

- **Anpassung bestehender Gas-Kapazitätsverträge an die Regeln der novellierten GasNZV vom 3. Sept. 2010:** Die Regeln der neuen GasNZV müssen für alle Netzzugangsverträge gelten – auch bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen. Dazu ist die Übergangsvorschrift aus dem Referentenentwurf zur GasNZV-Novelle vom 3. Februar 2010 in § 115 EnWG aufzunehmen, damit der mit den neuen Kapazitätsregelungen der GasNZV vom Ordnungsgeber beabsichtigte Effekt überhaupt erreicht werden kann.

PROBLEM: Der Ordnungsgeber hat mit § 14 GasNZV eine Begrenzung der Kapazitätsvertragslaufzeiten eingeführt, um das Ausmaß der Langfristbuchungen zu verringern

und somit die Kapazitätssituation zu verbessern. Hintergrund der Änderung war und ist, dass an fast allen für den Wettbewerb relevanten Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten heute vertragliche Kapazitätsengpässe vorliegen, d.h. Neuen Anbietern stehen keine festen Kapazitäten zur Buchung zur Verfügung. Diese vertraglichen Engpässe sind nach Untersuchungen des Bundeskartellamtes fast vollständig auf Langfristbuchungen zurückzuführen, die in etwa drei von vier Fällen von mit dem Netzbetreiber konzernverbundenen Ferngasunternehmen vorgenommen worden waren. Die Beschlussabteilung des **BKartA stufte diese Kapazitäts-Verträge als kartellrechtlich bedenklich ein und empfahl** im Bericht zur Sektoruntersuchung zur „Kapazitätssituation in den deutschen Gasfernleitungsnetzen“ vom Dezember 2009 **eine rechtliche Regelung zur Begrenzung der Kapazitätsvertragslaufzeiten im Rahmen** der GasNZV oder **des EnWG**.

Für eine Investitionsentscheidung in ein neues Gaskraftwerk ist neben der Klärung des geeigneten Standortes sowie der Bereitstellung entsprechender Kapazitäten für die Anschlüsse an das Strom- und Gasnetz die günstige Gasbeschaffung ein genauso ausschlaggebender Faktor. Deutschland importiert über 80 Prozent seines genutzten Erdgases. Die Bedingungen für den Erdgaseinkauf sind auf den benachbarten Erdgashandelsplätzen deutlich günstiger: höhere Liquidität, niedrigere Preise. Ein günstiger Gaseinkauf kann aber nur dann realisiert werden, wenn der Gaskraftwerksbetreiber auch die für den Import notwendigen Gastransportkapazitäten erwerben kann.

Im „Bericht über die Evaluierung der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen“ mit Weiterverteiltern erklärte das Bundeskartellamt am 15. Juni 2010 außerdem, dass vor allem jene Langfristbuchungen Probleme bereiteten, die aus alten, meist noch vor 2005 geschlossenen Kapazitätsverträgen stammen:

„Zwar ist der diskriminierungsfreie Netzzugang durch die Regelungen in §§ 20 ff. EnWG und die begleitenden Rechtsverordnungen grundsätzlich sichergestellt, jedoch werden diese Bestimmungen durch umfangreiche Langfristbuchungen, die zu einem großen Teil bereits vor Inkrafttreten des neuen EnWG im Juli 2005 vorgenommen wurden, de facto ausgehebelt. Der Gesamtbestand an relevanten Kapazitätsverträgen sollte vom Netzbetreiber innerhalb einer kurzen Frist ab Inkrafttreten der [GasNZV-] Novelle an die neuen Vorgaben bezüglich der Laufzeitstruktur angepasst werden müssen. Hinsichtlich der Modalitäten der Anpassung sollten möglichst verbindliche Vorgaben gemacht werden.“

VORSCHLAG: *In § 115 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:*

„(1b) Verträge über Ein- und Ausspeisekapazitäten, die vor dem Inkrafttreten der nach § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnung (Gasnetzzugangsverordnung vom 3. Septem-

ber 2010) bestehen, sind von den Vertragsparteien binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes an die Vorgaben der Verordnung anzupassen. Die Regulierungsbehörde gibt den Fernleitungsnetzbetreibern die Art der Anpassung vor.“

Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 19a EnWG)

- **Netzseitige Umstellung der Gasqualität nur nach rechtlichen Vorgaben:** Die Umstellung von Gasnetzen von L- auf H-Gas-Qualität berührt sowohl die Interessen von Gasproduzenten als auch die der Vertragspartner langfristiger Gaslieferverträge erheblich. Die Regelung in § 19a des Kabinetentwurfs sieht bisher nur einen Ausgleich des Aufwandes vor, den die Netzumstellung bei den an das Netz angeschlossenen Verbrauchern verursacht. Eine dauerhafte **Umstellung der Gasqualität** kann und **darf nur durch die Politik entschieden werden**. Einen ähnlichen Antrag hat der Bundesrat in Ziffer 8 seiner Stellungnahme vom 17. Juni formuliert.

PROBLEM: Laut „BNetzA-Monitoringbericht 2010“ reichen die deutschen Erdgasreserven (L-Gas-Qualität) noch für 10,5 Jahre. Sofern und soweit dieser Anteil am Erdgasverbrauch (2009 waren dies rund 15 %) nicht durch andere, neue inländische Produktionsquellen ersetzt wird, muss jetzt mit der Entwicklung von Alternativen begonnen und müssen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Grundsätzlich ist folgende Frage zu beantworten: Importiert Deutschland in Zukunft mehr Erdgas (in L-Gas-Qualität) aus den Niederlanden – das würde entsprechenden Ausbau der Gastransportkapazitäten erfordern – oder wird durch die L-Gas-Netze zukünftig H-Gas transportiert und die Geräte und Anlagen der Gasverbraucher auf das Gas mit dem höheren Brennwert umgestellt? Die L-Gas-Netze erstrecken sich über den Nordwesten Deutschlands. Wie in der Begründung des o. g. Bundesratsantrags dargelegt, betrifft die Umstellung der Gasqualität die Gasproduzenten und deren bereits mit langfristigen Verträgen abgesetzte Mengen. Zudem wirkt sich die fehlende Klarheit der Rahmenbedingungen in den L-Gasnetzen auch auf die Planung neuer Gaskraftwerke aus: Kreditinstitute verlangen für eine Finanzierungszusage für ein Gaskraftwerk die Vorlage eines langfristigen Gaseinkaufsvertrages. Die aufgezeigten Risiken erschweren es heute allerdings, einen solchen langfristigen Einkaufsvertrag für einen Kraftwerksstandort in den L-Gasnetzen abzuschließen. **Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur** sollte daher in § 19a die **Erstellung eines Evaluierungsberichts** zugewiesen werden, um darin die Folgen des absehbaren Rückgangs

der L-Gas-Reserven zu bewerten und dem Ordnungsgeber entsprechende Handlungsvorschläge zu unterbreiten.

VORSCHLAG: *§ 19a wird wie folgt gefasst:*

„Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt legen bis zum 1. Oktober 2012 einen Bericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit einer Evaluierung der L-Gas-Ressourcen in Deutschland und den daraus folgenden wirtschaftlichen Wirkungen auf den Erdgasmarkt, die Verbraucher und die Gasversorgungsnetze vor. Sie können Vorschläge zu einer Weiterentwicklung des Marktes und Handlungsvorschläge insbesondere zur Umsetzung einer dauerhaften Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas machen. Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt sollen den Bericht nach Satz 1 unter Beteiligung der Länder sowie der betroffenen Wirtschaftskreise erstellen und internationale Erfahrungen berücksichtigen. Sie hören die betroffenen Wirtschaftskreise an und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bericht hat die von den Ferngasnetzbetreibern gemäß GasNZV zu erstellende Kosten-Nutzen-Analyse einzubinden. Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz einzuhaltende Gasqualität auf Grund eines vom Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte, die von Haushaltskunden genutzt werden, auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Kosten werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt, in dem das Gasversorgungsnetz liegt.“

VI. Messwesen: Ergebnissen der Potenzialanalyse nicht vorgreifen

Im Bereich des Messwesens wird es in den nächsten Jahren weitere Veränderungen geben. Die Einbindung von Anlagen nach EEG oder KWKG lassen die Kunden vermehrt zu sogenannten „Prosumern“ werden. Auch die gewünschte höhere Transparenz über den Energieverbrauch und die Ermöglichung von Lastverlagerungen werden neue Zählerkonzepte erfordern. Dass das EnWGÄndG hierfür mit seinen Regelungen zu sog. Messsystemen (intelligente Zähler) Weichen stellt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist dabei allerdings, dass erstens die Wirtschaftlichkeit nicht völlig aus dem Blick gerät und dass zweitens der liberalisierte

Messstellen- und Lieferantenmarkt nicht durch schädliche neue Monopole beeinträchtigt wird. In beiden Bereichen sehen wir Nachholbedarf.

PROBLEM Unwirtschaftlichkeit: Die Einbauverpflichtungen für Messsysteme, wie sie der Kabinetentwurf des EnWGÄndG vorschreibt, **gewährleistet nicht die wirtschaftlich effiziente Verbreitung intelligenter Zähler**. Erst nach Abschluss der nach § 21i Absatz 1 Nr. 8 vorgesehenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird klar sein, für welche Kundengruppen neue Zähler mit erweiterten Funktionalitäten wirtschaftlich sinnvoll sind. Es ist evident, dass Kleinverbräuche wie Singlehaushalte oder beispielsweise Treppe- und Parkhausbeleuchtungen keine signifikanten Lastverlagerungspotentiale haben. Die Kosten für Zähler mit bidirektionaler Kommunikationseinrichtung stehen hier in keinem akzeptablen Verhältnis zu den möglichen Einsparungen oder zu dem Nutzen aus Lastverlagerungen. **Um Fehlinvestitionen und damit Kosten zu vermeiden, muss daher eine Pflicht zum Einbau solcher Zähler unterbleiben.** Die Kosten für den Umbau im Zuge der Energiewende werden so hoch sein, dass stranded investments durch „Zwangsbeglückung“ unbedingt vermieden werden müssen. Das Ziel muss stattdessen – im Anschluss an eine für die sehr unterschiedlichen Anwendungsbedingungen sensible Wirtschaftlichkeitsanalyse – eine marktgetriebene Verbreitung intelligenter Zähler sein.

Zu Ineffizienzen führen auch mangelhafte Übergangsregelungen: Messsysteme, die nach Inkrafttreten des EnWGÄndG, aber vor der Verfügbarkeit von Messsystemen verbaut werden, müssen ebenfalls in die Übergangsregelung einbezogen werden. Andernfalls wird in diesem Zeitintervall der Markt für intelligente Zähler absterben, da der sofortige Wiederausbau im Moment der Verfügbarkeit intelligenter Messsysteme droht. Darüber hinaus darf ein zwangsweiser Ausbau technisch einwandfreier intelligenter Zähler nur erfolgen, wenn eine Gefahrenanalyse entsprechenden Handlungsbedarf anzeigt.

VORSCHLAG:

- Einbauverpflichtungen dürfen sich nur an den Ergebnissen einer erfolgten Wirtschaftlichkeitsanalyse orientieren.

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

In §21c Absatz 1 sind die Buchstaben a) und b) zu löschen.

- Die Festlegung des Ausstattungsumfangs intelligenter Zähler darf erst im Anschluss an eine Wirtschaftlichkeitsanalyse erfolgen.

Artikel 1 Nummer 22 ist wie folgt zu ändern:

In §21d Absatz 1 sind die Wörter „in ein Kommunikationsnetz eingebundene“ sowie „, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt“ zu löschen.

- Die Übergangsregelung muss auf solche intelligenten Zähler ausgedehnt werden, die zwischen Inkrafttreten des EnWGÄndG, aber vor der Verfügbarkeit der noch zu normierenden Messsysteme installiert werden.

Artikel 1 Nummer 23 ist wie folgt zu ändern:

§ 21e Absatz 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Messsysteme, die vor dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Messsystemen oder vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 21c Absatz 2 verbaut sind und die den Anforderungen eines speziellen Schutzprofils nicht genügen, können unter Wahrung eichrechtlicher Vorschriften weiter genutzt werden, es sei denn, die Weiterbenutzung ist mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden. Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i bestimmt werden.“

Analog ist für Messeinrichtungen für Gas Artikel 1 Nummer 24 wie folgt zu ändern:

§ 21f Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Bestandsgeräte, die den Anforderungen eines speziellen Schutzprofils nicht genügen, können unter Wahrung eichrechtlicher Vorschriften weiter genutzt werden, es sei denn, die Weiterbenutzung ist mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden. Als Bestandsgeräte gelten auch solche Geräte, die vor der Verfügbarkeit von Messeinrichtungen für Gas, die den Anforderungen eines speziellen Schutzprofils auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i genügen, verbaut wurden. Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i bestimmt werden.“

PROBLEM Marktverschluss: Wenn der Wettbewerb um Zähler beabsichtigt ist, darf nicht einer Partei eine Vorzugsbehandlung zugestanden werden. Der Entwurf des EnWGÄndG eröffnet aber gerade den Netzbetreibern die Möglichkeit, auf Kosten der Netznutzer den massenhaften Einbau neuer Zähler durchzuführen.

Dies könnten die Netzbetreiber insbesondere nutzen, um speziell solche Zähler einzubauen, die für die vertrieblichen Aktivitäten des verbundenen Lieferanten besonders geeignet

sind. **Um** solch **diskriminierendes Verhalten** von vornherein **auszuschließen, muss sich die Zuständigkeit des Netzbetreibers auf die einfache Grundfunktion beschränken**. Alle weiteren Aktivitäten des Netzbetreibers dürfen dann nur unter der Bedingung eines expliziten Vertragsschlusses erfolgen, so wie sie auch für jeden Wettbewerber gelten. In diesem Zusammenhang muss auch klargestellt werden, dass der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung nur dann über die Netznutzung abgerechnet werden dürfen, wenn keine zusätzliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Die bisherige Regelung ist hier nicht ausreichend trennscharf. Eine Abrechnung von marktnahen Dienstleistungen des Netzbetreibers über die Lieferanten verzerrt jedoch den Wettbewerb, da dritten Anbietern diese Möglichkeit nicht offen steht.

Ergänzend zur Potenzialanalyse könnten Vorgaben für den Fall eingeführt werden, dass der Kunde gemäß den Ergebnissen der Potenzialanalyse zur Nutzung eines intelligenten Zählers verpflichtet ist, aber kein entsprechender Zähler vorhanden ist. Damit besteht ein Anreiz für den Kunden, sich am Markt eine Messeinrichtung zu beschaffen, die den Ergebnissen der Potenzialanalyse entspricht. Die Einzelheiten hierzu sollten in einer Verordnung geregelt werden. Dort wäre z.B. zu regeln, dass der Netzbetreiber den Kunden über seine Verpflichtung zum Einbau eines intelligenten Zählers hinweist und ihn auf die im Wettbewerbsmarkt verfügbaren Angebote hinweist. Ggf. sind dort auch weitere Einzelheiten zur Funktionalität des von den Netzbetreibern zu verwendenden Minimalzählers zu beschreiben.

VORSCHLAG:

- Netzbetreiber dürfen in ihrer Rolle als Netzbetreiber im regulierten Bereich lediglich Zähler mit den gesetzlichen Minimalanforderungen installieren.

Artikel 1 Nummer 20 wird wie folgt geändert:

An § 21b Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Ohne zusätzliche Vereinbarung mit dem Kunden darf der Netzbetreiber bei Strom lediglich einfache Arbeitszähler bei Kunden bis 100.000 kWh Jahresverbrauch und bei Kunden mit mehr als 100.000 kWh Jahresverbrauch Zähler mit einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung verwenden.“

- Das Wahlrecht des Anschlussnutzers in Hinblick auf seinen Messstellenbetreiber darf nicht vom Anschlussnehmer ausgeübt werden, um eine faktische Beschränkung seiner

Wahlfreiheit ebenso auszuschließen wie eine weitere Möglichkeit für insbesondere kommunale Netzbetreiber, den Messstellen- und den Lieferantenmarkt zu verschließen.

Artikel 1 Nummer 20 wird wie folgt geändert:

§ 21b Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

- Netzbetreibern muss die Möglichkeit genommen werden, unter Ausnutzung unscharfer Regulierungsvorschriften mit der Behauptung scheinbarer Kostenfreiheit zu Lasten der Netznutzer und im Interesse eines verbundenen Vertriebs Zähler massenhaft auszurollen. Ein Einbau von intelligenter Messtechnik verursacht immer Kosten. Wenn nicht der Anschlussnutzer sie trägt, heißt das nur, dass andere Kunden sie tragen müssen. Eine derartige Steilvorlage zur Belastung anderer Verbraucher mit den Kosten der Ausrüstung ist eine Einladung zur Quersubvention!

Artikel 1 Nummer 21 wird wie folgt geändert:

In § 21c Absatz 2 wird folgender Teilsatz gestrichen: „wenn dem Anschlussnutzer für Einbau und Betrieb keine Mehrkosten entstehen oder“.

VII. Erzeugungsgengpässe nicht mit Planwirtschaft lösbar

Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b) (§ 13 Absatz 1a EnWG)

- **Vorübergehend abgeschaltete oder ganz stillgelegte Kraftwerke können nicht ohne weiteres vom Übertragungsnetzbetreiber zur Stromerzeugung verpflichtet werden.**

PROBLEM: Die an abgeschaltete oder stillgelegte Anlagen gerichtete Verpflichtung, die Betriebsbereitschaft wieder herzustellen und Elektrizität in das Stromnetz einzuspeisen, stellt einen **erheblichen Eingriff** in das Eigentumsrecht dar und ist regelmäßig mit erheblichen Kosten (technische Inbetriebnahme, Brennstoffbeschaffung, Personaleinsatz etc!) für die betroffenen Anlagen verbunden. Sollten die Übertragungsnetzbetreiber einen zwingend notwendigen Bedarf nach zusätzlicher Erzeugung feststellen, müssen daher zunächst marktnahe Mechanismen genutzt werden. Dies kann in einem ersten Schritt durch eine Angebotsanfrage bei Kraftwerken in Kaltreserve oder eine Anfrage nach Verschiebung von Revisionen erfolgen. Hierfür müssen dann über die Marktmechanismen

gefundene Entgelte gezahlt werden. Erst wenn diese nicht ausreichen, können im Extremfall marktferne Verpflichtungen genutzt werden.

In einem zweiten Schritt ist eine Verpflichtung der Anlagenbetreiber in Betracht zu ziehen. Dabei ist dringend eine Prüfung der dem Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung stehenden Alternativen vorzunehmen und dann die kostengünstigste Lösung zu nutzen. Gegebenenfalls liegen bei den Anlagenbetreibern zusätzliche Härten vor, so dass den Anlagenbetreibern eine Möglichkeit zum Einspruch eingeräumt werden muss. Eine angemessene Vergütung wird jedoch nicht ausreichen, die den Anlagenbetreibern entstehenden Kosten zu ersetzen. Für nicht marktbezogene Anforderungen seitens der Übertragungsnetzbetreiber ist daher immer mindestens ein Ersatz der echten Kosten (entsprechend § 13 Abs. 2) vorzusehen.

VORSCHLAG: *In Nummer 11 Buchstabe b) wird in § 13 Absatz 1a Satz 2 gestrichen und stattdessen folgender neuer Absatz 1b eingefügt:*

„(1b) Betreiber von Übertragungsnetzen können von Anlagen nach Absatz 1a Satz 1 die Anpassung einer Einspeisung aus Erzeugungsanlagen, die derzeit nicht einspeisen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder die zur Erfüllung der Anforderung eine geplante Revision verschieben müssen, gegen angemessene Vergütung, mindestens gegen Erstattung der Kosten, verlangen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen zunächst von allen in Frage kommenden Anlagenbetreibern Angebote zur freiwilligen Anpassung der Erzeugung einholen. Wenn die freiwillige Anpassung auf Basis der eingeholten Angebote nicht ausreicht, können die Übertragungsnetzbetreiber von den Anlagenbetreibern eine Anpassung verlangen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen Einwände der Anlagenbetreiber sowie die entstehenden Kosten bei der Auswahl der zur Anpassung verpflichteten Anlagen angemessen berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu treffen zur Konkretisierung des Adressatenkreises nach Satz 1, zu erforderlichen technischen Anforderungen, die gegenüber den Betreibern betroffener Erzeugungsanlagen aufzustellen sind, zu Methodik und Datenformat der Anforderung durch den Betreiber von Übertragungsnetzen sowie zu Kriterien für die Bestimmung der angemessenen Vergütung.“

Berlin, den 23. Juni 2011